

Statuten



Unsere Region. Unsere Bank.

www.bbobank.ch



STATUTEN

der BBO Bank Brienz Oberhasli AG

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Dauer

Unter der Firma

BBO Bank Brienz Oberhasli AG

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Sitz, Niederlassungen und Zweigstellen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Brienz BE und eine Niederlassung in Meiringen. Sie kann weitere Niederlassungen und Zweigstellen errichten.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer regionalen Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen
- b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung
- c) Abwicklung aller Geschäfte, die mit diesen Haupttätigkeiten in Zusammenhang stehen, wie Anlagen flüssiger Mittel und Geldbeschaffung bei anderen Banken oder Finanzgesellschaften
- d) Verwaltung offener Depots, Vermietung von Tresorfächern
- e) An- und Verkauf von Wertschriften und Forderungspapieren für eigene und fremde Rechnung, Beteiligung an Anlehens- und Aktienemissionen
- f) An- und Verkauf von Devisen sowie von ausländischen Geldsorten, Gold usw. für eigene und fremde Rechnung
- g) Abgabe von Bürgschaften und Garantien

h) Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Geschäftszweckes Unternehmungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

Art. 4 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich vorwiegend auf die Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli und die angrenzenden Gebiete. In begründeten Fällen können Geschäfte in der übrigen Schweiz getätigt werden.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Ausmass zulässig. Das Geschäftsreglement regelt weitere Einzelheiten.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'651'840.00. Es ist eingeteilt in 132'592 Namenaktien zu je CHF 20.00 nominell, die voll liberiert sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden.

Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates. Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 6 Aktienbuch

Die Aktionäre sind im Aktienbuch mit Namen und Domizil einzutragen, unter Angabe der Anzahl und der Nummer der ihnen gehörenden Aktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre. Alle Rechte aus den Aktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Die Dividendenzahlung erfolgt ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre; vorbehalten bleibt Art. 685c Obligationenrecht.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Jede Änderung der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 7 Bezugsrecht

Bei jeder Neuemission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz.

Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken.

Art. 8 Übertragung von Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch verweigern,

- a) wenn ein Erwerber oder eine unter sich kapital- oder stimmenmässig verbundene Gruppe von Erwerbern bereits 5 % des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt;
- b) wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- c) wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Uebernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, jederzeit nach Anhörung des Betroffenen rückgängig zu machen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 9 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung)
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende sowie des Zeitpunktes ihrer Auszahlung
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- f) Auflösung der Gesellschaft, auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer anderen oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 11 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle statt.

Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangen.

Art. 12 Einberufungsverfahren

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates, der Aktionäre und allenfalls der Anleihegläubiger, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 30. Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidaten als gewählt, die die grössten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen, welche gleichzeitig die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 Obligationenrecht.

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Zehntel der anwesenden Aktionäre sie verlangt.

Art. 15 Vorsitz, Organisation, Protokoll

Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt.

Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler der Generalversammlung unterzeichnet, und gelten damit als genehmigt.

Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 16 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Ersatzwahlen finden nur für den Rest der Amtsdauer statt.

Die Verwaltungsräte sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar, scheidet aber nach Erreichen des 70. Altersjahres auf den Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

Art. 18 Konstituierung

Der Verwaltungsrat organisiert sich selbst und ernennt insbesondere seinen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein. Vorbehalten bleibt Art. 707 Abs. 3 Obligationenrecht.

Art. 19 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal innerhalb von zwei Kalendermonaten. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einladung an die Verwaltungsratsmitglieder erfolgt schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post.

Art. 20 Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung, sei es postalisch oder elektronisch oder mit einer Telefonkonferenz zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Solche Beschlüsse gelten nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Verwaltungsräte als angenommen und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 21 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
- b) Festlegung der Organisation
- c) Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglementes mit Kompetenzordnung und Erteilung der notwendigen Weisungen
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- e) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung, der Prokuristen, anderer Bevollmächtigter und der internen Revision
- f) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung

- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- h) Wahl und Abberufung der banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaft und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- j) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte
- k) Behandlung von Organgeschäften

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse und Kommissionen bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Geschäfts- und Organisationsreglement zu regeln sind. Er kann zudem einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder delegieren.

Er kann Beiräte ernennen und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 23 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

- a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen.
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte über Geschäftsgang und Lage der Gesellschaft.
- c) Behandlung der Berichte der banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaft und der internen Revision.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu geschehen hat.

Art. 25 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

C. Geschäftsleitung

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung.

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 27 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 28 Aufgaben, Befugnisse

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und der Revisoren.

IV. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 30 Geschäftsbericht

Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 31 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Äufnung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen
- b) Ausrichtung einer Dividende auf dem Aktienkapital
- c) Bildung von anderen Reserven
- d) Rest zur freien Verfügung der Generalversammlung

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32 Auflösungs- und Liquidationsverfahren

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 Obligationenrecht genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 33 Publikationen

Die Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Organen erscheinen zu lassen. Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen mit gewöhnlicher Post, soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Sacheinlagen

Gemäss Fusionsvertrag vom 29. April 2000 hat die Gesellschaft nach Art. 748 OR mit Stichtag 1. Januar 2000 sämtliche Aktiven im Betrage von CHF 200'757'352.54, Fremdkapital im Betrage vom CHF 186'621'880.67 und Eigenkapital von CHF 14'135'471.87 der Amtersparniskasse Oberhasli, in Meiringen, aufgrund der Fusionsbilanz per 31. Dezember 1999 nach Art. 748 des Obligationenrechtes übernommen. Als Gegenwert für den Aktivenüberschuss gemäss Unternehmensbewertung von CHF 851'840.00 haben die Aktionäre der Amtersparniskasse Oberhasli 42'592 voll liberierte Namenaktien der BBO Bank Brienz Oberhasli AG zu CHF 20.00 nominal erhalten.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung der Ersparniskasse Brienz vom Samstag, 27. Mai 2000 zufolge Fusion

- der Ersparniskasse Brienz (gegründet 1851)
- mit der Amtersparniskasse Oberhasli (gegründet 1860)

sowie – bezüglich Art. 5 Abs. 1 und 34 der Statuten – an der Sitzung des Verwaltungsrates vom Dienstag, 6. Juni 2000 beschlossen worden.

Sie ersetzen die Statuten der Ersparniskasse Brienz vom 27. April 1996 (genehmigt durch die Eidgenössische Bankenkommission am 25. März 1996).



Die Statuten treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Die Genehmigung der Eidgenössischen Bankenkommission bleibt vorbehalten.

Die Änderungen der vorliegenden Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrates vom Mittwoch, 27. Juni 2007 beschlossen.

Brienz, 29. März 2008 (Generalversammlung) und
27. Juni 2007 (Sitzung des Verwaltungsrates)

Namens der Generalversammlung

Adrian Glatthard
Präsident des
Verwaltungsrates:

Marianna Zobrist
Sekretärin des
Verwaltungsrates:

sig. A. Glatthard

sig. M. Zobrist

BBO Bank Brienz Oberhasli AG

3855 Brienz

Hauptstrasse 115

Tel. 033 952 10 50

Fax 033 952 10 69

3860 Meiringen

Bahnhofstrasse 24

Tel. 033 972 19 21

Fax 033 972 19 25

www.bbobank.ch

Unsere Region. Unsere Bank.